

**Antrag auf Eintragung in das Landesverzeichnis für die
Ernennung zum Direktor/zur Direktorin eines
Gesundheitsbezirkes des Südtiroler Sanitätsbetriebes**

oder

**Interessensbekundung vonseiten der Führungskräfte bzw. -
anwärter des Landes zur Ernennung zur Direktorin/zum
Direktor eines Gesundheitsbezirkes des Südtiroler
Sanitätsbetriebes**

im Sinne des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3 i.g.F.

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Gesundheitsordnung
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 40
E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it
PEC: ges.ord.san@pec.prov.bz.it

Die Antragstellerin/Der Antragsteller

Vorname Nachname

Geburtsort Prov. Staat

Geburtsdatum Steuernummer

Wohnhaft in PLZ Ort Prov.

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

ersucht

um die Eintragung in das Landesverzeichnis für die Ernennung zur Direktorin/ zum Direktor des Gesundheitsbezirkes des Südtiroler Sanitätsbetriebes.

Erklärungen und weitere Angaben

Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 i.g.F.:

- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst zu erfüllen;

im Besitz eines Laureatsdiploms nach der alten Studienordnung bzw. eines Fachlaureatsdiploms oder Hochschulmasters ersten Grades zu sein, mit folgender Abschlussnote:

oder

im Besitz des folgenden Studientitels/Diploms (Bezeichnung und Art angeben) zu sein:

Fachlaureatdiplom

Hochschulmaster ersten Grades

Sonstiges

ausländischer Studientitel (**anerkannt*)

erworben an der Universität

Fakultät

Abschlussnote:

Die Gleichwertigkeit des ausländischen Studientitels wurde durch folgende Maßnahme (z.B.

Dekret/Beschluss)Nr. Jahr

festgestellt.

** Die im Ausland erworbenen akademischen Studientitel werden für die Teilnahme am Eintragungsverfahren als zweckdienlich erachtet im Sinne von Art. 38, Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 i.g.F.*

Nähere Informationen zur Anerkennung des ausländischen Studientitels unter Tel. Nr. 0471/814140 oder E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it

Management-Ausbildung

die Management-Ausbildung im Gesundheitsbereich laut geltender Gesetzgebung abgeschlossen zu haben;

die im Ausland besuchte Management-Ausbildung, die von der zuständigen Fachkommission des Landes anerkannt wurde, abgeschlossen zu haben (Artikel 46/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7 i.g.F.);

den Nachweis über die abgeschlossene Management-Ausbildung innerhalb von 18 Monaten ab Einreichen des Eintragungsantrags nachzureichen.

Berufserfahrung als Führungskraft

mit ausgewiesener Erfahrung in der Führung von Organisationseinheiten mittleren oder größeren Umfangs sowie direkter Verwaltungsautonomie und Verantwortung bezüglich personeller und finanzieller Ressourcen: mindestens vierjähriger effektiver Dienst im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Im Besonderen müssen Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren über folgende Erfahrung verfügen, die auf der Grundlage der von der Bewertungskommission festgelegten Kriterien als Mindestanforderung bewertet werden:

- direkt zugewiesenes Personal: mindestens zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Verwaltungsrechtliche und persönliche Haftung über ein Gesamtbudget von mindestens € 3.000.000,00 oder hohe fachliche Verantwortlichkeit und hohe Komplexität (wie z.B. Vielfalt der Bereiche und Sektoren im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben, die eine

hohe technische und rechtliche Expertise in den verschiedenen Kompetenzbereichen erfordern);

Ich erkläre zudem

- nicht strafrechtlich verurteilt worden oder verfolgt zu sein, nicht vorbeugenden Maßnahmen, zivilrechtlichen Entscheidungen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen unterworfen zu sein;
- dass keine der Ausschlussgründe laut Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 i.g.F. vorhanden sind;
- im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache (DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752 i.g.F.), oder einen gleichgestellten Nachweis zu sein;
- im Besitz der Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu sein (D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752 i.g.F.) zu sein.

Diese muss am Tag des Kolloquiums vorgelegt werden, darf nicht älter als 6 Monate sein und muss in Originalausfertigung sowie in einem verschlossenen Umschlag vorgelegt werden.

Nur für Führungskräfte und Führungskräfteanwärterinnen und -anwärter des Landes (Art. 15 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 i.g.F.), die ihr Interesse auf Ernennung bekunden:

Ich erkläre hiermit in folgendem Abschnitt des Verzeichnisses eingetragen zu sein:

- Abschnitt A (General-, Ressort oder Abteilungsdirektorin und -direktor)
- Abschnitt B (Amtsdirektorin und -direktor)
- Abschnitt C (Direktorin/Direktor einer Berufs-, Musikschule oder eines Kindergartensprengels);

Nur für Kandidaten/Kandidatinnen, die nicht in der Provinz Bozen ansässig sind

- im Sinne von Artikel 2 des Dekretes des Präsidenten der Provinz vom 30. März 2017, Nr. 10 i.g.F., ersuche ich zum Kolloquium nach 12:00 Uhr eingeladen zu werden.

Überprüfung der Daten von Amtswegen (LG Nr. 17/1993 i.g.F.)

Die Kandidaten/innen, die bei öffentlichen Körperschaften (ausgenommen Landesverwaltung und Südtiroler Sanitätsbetrieb) angestellt sind und die erforderlichen Unterlagen nicht beilegen, müssen alle notwendigen Informationen bereitstellen, damit die Angaben überprüft werden können.

Bezeichnung öffentliche Körperschaft

Tel./Mobiltelefon E-Mail

Zustelladresse

für allfällige Mitteilungen (falls nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmend):

PLZ Ort (Prov.....) Land

Straße Nr.

PEC-Adresse

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse:

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet

- mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)

Identifikationskode Ausstellungsdatum ..

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Artikel 37 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 i.g.F., für 3 Jahre aufbewahrt.

- mit Vordruck F23 (Zahlungsnachweis beilegen)

Abgabe Antrag

Der Antrag kann entweder per PEC oder persönlich oder mittels Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden.

..

Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlagen

- Lebenslauf laut „Europass Vorlage“;
- Kopie der Teilnahmebestätigungen aller relevanten Weiterbildungstätigkeiten mit Unterscheidung zwischen internationaler, nationaler und lokaler Ebene sowie Angabe des Tages und Stunden (mind. 7h/Tag);
- Bericht in freier Form zu den Führungserfahrungen der letzten 4 Jahre mit Angabe der einzelnen Zeiträume;
- Kopien über die Bewertungen der Führungskompetenz der letzten 4 Jahre;
- Selbsterklärungen über die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter direkter Führung in den letzten 4 Jahren (siehe Vorlage);
- Selbsterklärungen über das direkt verwaltete Budget in den letzten 4 Jahren (siehe Vorlage);
- Kopie eines gültigen Personalausweises (falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wird);
- Kopie des quittierten F23 Vordruckes (falls zutreffend nicht andere Zahlungsmodalitäten verwendet);

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor / die Direktorin pro tempore des Amtes für Gesundheitsordnung der Abteilung Gesundheit an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers